



Amtliche Mitteilung Feber 2022— 01/2022

Mitteilung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 9344 Weitensfeld 29466K81U Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

Ölkesselfreie Gemeinde

Raus aus den fossilen Energieträgern und rein in eine saubere Zukunft!

Jetzt ist der beste Moment, um mit einer thermischen Sanierung und einem Heizungs-tausch das eigene Haus klimafitter zu machen! Holen sie sich finanzielle Unterstützung bei der Sanierung ihrer Heizungsanlage mit Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen für ihren neuen Heizkessel!

Die Marktgemeinde Weitensfeld stellt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten (Landesrätin Sarah Schaar— Umweltreferentin) Geldmittel in der Höhe von € 50.000,00 für diese Förderaktion für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zur Verfügung .

Aus diesem Grund unterstützt die Gemeinde zusätzlich zu Landes- und Bundesförderungen die Demontage von bestehenden fossilen Heizungen mit Umstellung auf Basis erneuerbarer Energien mit bis zu EUR 1.000.- pro Anlage und Haushalt. Für den nachträglichen Ausbau von Ölheizanlagen nach bereits erfolgter Sanierung im Jahr 2021 ist eine Förderung je Heizanlage von EUR 500,- möglich.

Die Förderaktion endet automatisch nach Verbrauch der aufgestellten Fördermittel.

Förderprozess:

Anträge können ab sofort eingebracht werden und werden nach deren Eintreffen und Vollständigkeit gereiht.

Die Auszahlung ist NACH der Umsetzung bei der Gemeindekasse zu beantragen. Den Antrag erhalten sie bei Ihrem Gemeindeamt oder online unter

<https://www.weitensfeld.at/>

Nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme ist das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular, die Rechnung (Kopie), der Zahlungsnachweis (Kopie), das Energieberatungsprotokoll (Kopie) und der Entsorgungsnachweis (Kopie) bei der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzugeben oder per E-Mail an weitensfeld@ktn.gde.at zu senden.



Förderrichtlinien: Ölkesselfreie Gemeinde

- Gefördert wird die Umstellung von Heizungsanlagen von Öl oder Gas auf erneuerbare Energieträger, wie z.B. Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel und Wärmepumpen.
- Die Förderhöhe pro Anlage und Förderwerber wird in Weitensfeld mit € 1.000,00 für das Jahr 2022 festgelegt. Anlagen, welche bereits im Jahr 2021 ausgetauscht wurden, werden mit € 500,00 gefördert.
- Die Förderung gilt nur für privat genutzte Wohnobjekte.
- Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber bzw. Eigentümer des Objektes im Gemeindegebiet sein und mit ständigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sein.
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderungsbudget zur Verfügung.
- Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen (Eingangstempel) gereiht.
- Antragsstellungen sind im Vorhinein und rückwirkend möglich. Es können Leistungen und Rechnungen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 anerkannt werden.
- Die Abrechnung hat maximal 6 Monate nach Antragsstellung, spätestens jedoch bis 31.03.2023 zu erfolgen, sonst entfällt der Förderungsanspruch.
- Die Förderungsanträge sind an die nachstehende Postadresse (Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld) zu richten. Optional können die Anträge im Gemeindeamt abgegeben werden.
- Förderungsfähig sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen, Einzelöfen werden nicht gefördert. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik und gemäß nachstehenden Anforderungen zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Bestätigung des ausführenden Unternehmens am Abrechnungsformular.
- Die Anlagen und Tanks sind fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist der Förderstelle vorzulegen.
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe müssen die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 % erreichen.

	CO	Org. C	No _x	Staub	CO	Org. C	No _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletskessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel	180	15	100	20	270	23	150	30

Bezogen auf 13% O₂

- Wärmepumpen haben der Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen. Sie sind als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 40°C auszulegen. Auf Verlangen ist ein Nachweis vorzulegen.
- Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung inklusive aller geforderten Beilagen.
- Es können auch etwaige sonstige Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht in den jeweiligen Richtlinien ausgeschlossen wird.

Datenschutz - Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten. Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Wasserbezugsgebühr 2022

Die Bereitstellungsgebühren und die Benützungsggebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Weitensfeld müssen aufgrund von ständigen Kostensteigerungen in der Erhaltung und der Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen erhöht werden. Seit dem Jahr 2017 hat keine Indexanpassungen mehr gegeben hat.

Daher wurde die Bereitstellungsgebühr von derzeit € 60,00 auf € 72,00 und die Benützungsggebühr von € 1,00 auf € 1,20 vom Gemeinderat erhöht und die dementsprechende Verordnung erlassen.

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **72,00 Euro** jährlich.

Benützungsggebühr

Die Benützungsggebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz, wobei je Objekt, für das die Bereitstellungsgebühr bezahlt wird, bis zu einem Verbrauch von 60 m³ jährlich, keine Benützungsggebühr eingehoben wird.

Höhe der Benützungsggebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **1,20 Euro**

An alle Hundebesitzer!

Bitte Meldepflicht von Hunden nicht vergessen!

Aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 14.12.2012, Zahl: 920-5/2012, mit der die Verordnung vom 28.12.2001, Zahl: 920-5/2001, ist für das **Halten von Hunden** eine Hundeabgabe zu entrichten.

Meldepflicht von Hunden

Wir bitten Sie Ihren neu angeschafften Hund, sowie die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von einem Monat im Gemeindeamt zu melden.

Für das Kranzelreitermuseum werden alte Bilder gesucht !

Wir suchen für unsere historische Rückblende unseres traditionellen Kranzelreiten / Pfingstfestes Bildmaterial aller Art. (Dias, Fotos, Videos,...).

Die Originale werden kopiert und selbstverständlich wieder retourniert.

Wir bitten um rege Unterstützung und Abgabe bis Mitte März im Gemeindeamt .

Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St. Veit an der Glan, Kärnten
Tel. +43(0)4265/242-0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>



gesunde
gemeinde 

Vortrag: Erste Hilfe ist einfach

Der Vortrag findet im Rahmen vom Stammtisch für pflegende Angehörige statt und gibt einen Einblick in die Rolle des Ersthelfers: Was sind die Pflichten des Ersthelfers und was kann ich in jedem Notfall tun? Worauf muss ich achten? Außerdem gibt es Tipps und Tricks in Theorie und Praxis rund um das Thema Erste Hilfe.

TERMIN: **Mittwoch, 16. Feber 2022, 19:00 Uhr**

VERANSTALTUNGSORT: **Marktgemeinde Weitensfeld**

REFERENT: **Rettungssanitäter Ing. Thomas Senger**

Kostenlos!

Pflegekräfte erhalten eine Fortbildungsbestätigung!

TeilnehmerInnen müssen einen 2G-Nachweis vorweisen!

Die Veranstaltung findet auf Initiative der „Gesunden Gemeinde“ Weitensfeld in Kooperation mit dem Gesundheitsland Kärnten statt und wird vom Land Kärnten finanziell unterstützt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

DGKS Helga Lerchbaumer

Arbeitskreisleiter

Pflegestammtischleiterin



LAND  KÄRNTEN